



Stellungnahme

Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

ver.di Landesbezirk
NRW

Datum 16. März 2021

Gemeinsame Stellungnahme des
Deutschen Gewerkschaftsbundes DGB NRW sowie der
Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di NRW
zum

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
17/3752**

A12

Gesetzentwurf der Landesregierung

■ Gesetz zur Änderung des WDR-Gesetzes, des Landesmediengesetzes Nord-
rhein-Westfalen und zur Änderung weiterer Gesetze (19. Rundfunkände-
rungsgesetz)

Drucksache 17/12307

Anhörung des Ausschusses für Kultur und Medien am 18. März 2021

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf beabsichtigt die Landesregierung eine Entbürokratisierung bzw. Vereinfachung der Besetzungsregeln der Aufsichtsgremien des WDR und der Medienkommission der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen. Ergänzend soll mit Blick auf ihre Funktionsfähigkeit und gebotene Pluralität die Zusammensetzung der Gremien verändert werden. Davon sind mehrere DGB-Mitgliedsorganisationen in besonderer Weise betroffen.

Zukünftig sollen digitale Sitzungen des Rundfunkrates und der Medienkommission ermöglicht werden und in Notfällen sollen Beschlüsse auch per sog. „stillem Verfahren“ gefasst werden können, also per Umlaufverfahren. Der DGB nimmt, gemeinsam mit seiner Mitgliedsgewerkschaft ver.di, wie folgt Stellung:

Digitale Sitzungen

Sitzungen des Rundfunkrates sollen zukünftig nicht mehr nur in Präsenz, sondern auch digital ermöglicht werden. Welche Sitzungsform gewählt wird, soll Entscheidung der oder des Vorsitzenden sein. In die Entscheidung sind Präsidium und Ausschussvorsitzende miteinzubeziehen. Aus Gesetzestext und Begründung ergibt sich, dass digitale Sitzungen nicht nur befristet und pandemiebezogen oder in anderen absoluten Ausnahmefällen möglich sein sollen. Vielmehr würden sie dauerhaft als gleichrangige Sitzungsmöglichkeit neben Präsenzsitzungen geschaffen.

Sollte die Regelung in dieser weiten Form verabschiedet werden, ist sie geeignet, die Aufsichtsfunktion des Rundfunkrates dauerhaft zu schwächen. Es bedarf daher dringend einer Anpassung der Norm. Gesetzlich muss verankert werden, dass digitale Sitzungen nur im absoluten Ausnahmefall erlaubt sind und nicht etwa regelmäßig, weil es aus Kostendruck oder Vorliebe für diese Form der Sitzung seitens einer oder eines zukünftigen Vorsitzenden so entschieden wird.

Für eine Beschlussfassung des Gremiums ist eine vorgelagerte Diskussion und Meinungsbildung zwischen den Mitgliedern erforderlich. Diese kann i. d. R. nur über eine Präsenzsitzung sichergestellt werden. Bei digitalen Sitzungen fehlen wichtige Elemente des persönlichen Austausches. Des Weiteren würde bei Videositzungen des Rundfunkrats u.U. nicht mehr dem gesetzlich vorgesehenen Öffentlichkeitsgrundsatz genüge getan. Ein anschließendes Einstellen von Beschlüssen und Sitzungsprotokollen im Internet genügt dem Öffentlichkeitsgrundsatz nicht. Der ist nur sichergestellt, wenn Interessierte auch am Dialog der Gremien teilhaben und Entscheidungen über oft komplexe Sachverhalte mitverfolgen können.

Der vorgesehene Gesetzeswortlaut in **§ 18 Abs. 1** sollte daher zumindest wie folgt ergänzt werden:

„Beschlüsse werden in Sitzungen gefasst. Sitzungen erfolgen als Präsenzsitzung. Sie können im Einzelfall als digitale Sitzung unter Nutzung synchroner Bild- und Tonübertragung durchgeführt werden. (...)“
Gleiches gilt für die Sitzungen der Medienkommission.

Mitbestimmung

Die Gesetzesnovelle sollte genutzt werden, im WDR bestehende Mitbestimmungsdefizite abzuschaffen.

In **§ 55 Abs. 3** WDR Gesetz heißt es: „Die endgültig entscheidende Stelle (§ 68 LPVG) ist die Intendantin oder der Intendant.“ Diese Regelung schränkt die Mitbestimmung in der Praxis unverhältnismäßig stark ein. Wenn eine Einigungsstelle nötig wird, liegt das daran, dass unterschiedliche Regelungsvorstellungen bei der Intendantin bzw. dem Intendanten einerseits und dem Personalrat andererseits bestehen. Die Intendantin bzw. der Intendant ist also Partei in der Angelegenheit.

Die Einigungsstelle als Konfliktlösungsmechanismus ist wirkungslos, wenn eine Konfliktpartei trotz Einigungsstelle im eigenen Interesse über die Regelung befinden kann. Die Intendantin bzw. der Intendant weiß zu jedem Zeitpunkt, dass sie bzw. er nach der Einigungsstelle die eigenen Vorstellungen durchsetzen kann. Der Personalrat hingegen weiß zu jedem Zeitpunkt, dass er mit seiner Regelungsvorstellung nicht durchdringen kann. In der Praxis führt das dazu, dass die Einigungsstelle in aller Regel nicht angerufen wird. Das Letztentscheidungsrecht muss daher künftig bei einem anderen Organ des WDR liegen.

§ 55 Abs. 2 WDR Gesetz schränkt die Mitbestimmung bei Personalmaßnahmen in nicht vertretbarer Weise ein. Diese Regelung wurde in das Gesetz aufgenommen, um zu verhindern, dass der Personalrat bei Personalmaßnahmen von Beschäftigten, die eine deutlich herausgehobene Leitungsverantwortung innerhalb des WDR wahrnehmen, mitbestimmt. Dieser Personenkreis erhält in aller Regel ein übertarifliches Gehalt.

§ 55 Abs. 2 WDR Gesetz ist also entweder komplett zu streichen oder wie folgt neu zu fassen: „(2) § 72 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 LPVG ist auf den WDR mit der Maßgabe anwendbar, dass § 72 Absatz 1 Satz 1 LPVG nicht für Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer gilt, die ein Entgelt oberhalb der höchsten Vergütungsgruppe des WDR-Vergütungstarifvertrages in seiner jeweiligen Fassung erhalten.“

Zusammensetzung von Veranstaltergemeinschaften

Im Landesmediengesetz NRW wird in § 62 „Zusammensetzung der Veranstaltergemeinschaft“ in Absatz 1 Nr. 13 die Gewerkschaft ver.di, Landesbezirk Nordrhein-Westfalen aufgeführt. Analog zur Medienkommission müsste es hier „durch die Gewerkschaft ver.di, Landesbezirk Nordrhein-Westfalen, Fachgruppe Medien, Deutsche Journalistinnen und Journalisten-Union (dju)“, heißen.

Zusammensetzung und Größe des Rundfunkrates des WDR

Im vorliegenden Gesetzentwurf soll die Größe und Zusammensetzung des Rundfunkrates verändert werden.

Wir begrüßen, dass die Gewerkschaften IG Metall und IG BCE jeweils einen Sitz erhalten sollen. Damit wird dem Industrieland Nordrhein-Westfalen Rechnung getragen und die Vielfalt der DGB-Gewerkschaften abgebildet.

Die vorgesehene Streichung der Sitze des Verbandes deutscher Schriftstellerinnen und Schriftsteller NRW (**§ 15 Abs. 3 Nr. 31**) sowie der Fachgruppe Medien der Gewerkschaft ver.di, Landesbezirk Nordrhein-Westfalen, Fachgruppe Medien, Öffentlich-rechtlicher Rundfunk, Betriebsverband Nordrhein-Westfalen (**§ 15 Abs. 3 Nr. 36**) kritisieren wir scharf.

Die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di ist derzeit mit folgenden Mandaten im WDR-Rundfunkrat vertreten:

- Nummer 31: Die Gewerkschaft ver.di, Landesbezirk Nordrhein-Westfalen, Fachgruppe Literatur-Verband deutscher Schriftsteller
- Nummer 35: Die Gewerkschaft ver.di, Landesbezirk Nordrhein-Westfalen, Fachgruppe Medien, Deutsche Journalistinnen- und Journalisten-Union
- Nummer 36: Die Gewerkschaft ver.di, Landesbezirk Nordrhein-Westfalen, Fachgruppe Medien, Öffentlich-rechtlicher Rundfunk, Betriebsverband Nordrhein-Westfalen. (Früher RFFU/IG Medien/jetzt ver.di)

Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, dass die zwei genannten ver.di-Fachgruppen und der ver.di Betriebsverband NRW ursprünglich eigenständige Gewerkschaften waren, die durch mehrfache Fusionen über die Rundfunk-Fernseh-Film-Union (RFFU, Betriebsverband NRW) und die IG Medien nun zu ver.di verschmolzen sind.

Diese gewachsene Entwicklung verdeutlicht die unterschiedlichen Kompetenzen der drei Gliederungen. Jede und jeder der drei Repräsentantinnen und Repräsentanten deckt relevante Aspekte des vielgestaltigen Medienbereichs ab und stellt dem Rundfunkrat wertvolles medienspezifisches Fachwissen zur Verfügung. Eine überproportionale Vertretung der Gewerkschaft ver.di im WDR-Rundfunkrat ist daher nicht gegeben.

Nicht nachvollziehbar ist in diesem Zusammenhang, dass Mandate im Rundfunkrat gestrichen und die Mitgliederzahl im Gremium von insgesamt 60 auf 55 Mitglieder reduziert werden soll, ohne dass die vom Landtag zu besetzenden Positionen gemäß **§ 15 Abs. 2** reduziert werden. Dies bedeutet eine Erhöhung der Staatsquote im Gremium, die abzulehnen ist.

Der Verband deutscher Schriftstellerinnen und Schriftsteller NRW führt dazu aus:

Nach Plänen der Landesregierung soll das WDR-Gesetz u. a. dahingehend geändert werden, dass die Zahl der Sitze im Rundfunkrat reduziert und damit der Sitz des Verbandes deutscher Schriftstellerinnen und Schriftsteller (VS) in NRW trotz seiner aktiven Gremienarbeit gestrichen wird.

Der Verband setzt sich nicht nur für ein attraktives Kultur- und Bildungsprogramm beim WDR und in der ARD ein, sondern auch für die Belange kulturinteressierter Menschen aller Altersgruppen, für junge Medien, für eine literarische Bandbreite von Experimenten bis zu Klassikern.

Er ist Vertreter für Autor*innen und Übersetzer*innen der verschiedensten Sparten, von Belletristik über Drehbuch, Hörspiel und Feature bis zu Sachbuch und Kinder- und Jugendbuch. In seiner Vernetzung mit zahlreichen anderen Verbänden und vor allem in den Aktivitäten der über 550 Mitglieder im Land ist er im ständigen Austausch mit den Bürgerinnen und Bürgern, den Kultur allgemein und Literatur im Besonderen am Herzen liegen, in zahllosen Lesungen im ganzen Land, in Workshops, Schreibwerkstätten etc.

Die geplante Gesetzesänderung macht nach Einschätzung des Landesvorstandes des VS NRW schmerzlich klar, dass die Kultur immer dann, wenn etwas wegfallen soll, als Erstes attackiert wird. Kultur, und mit ihr die Literatur, sind aber ein wichtiges Fundament dieser Gesellschaft, ein unverzichtbarer Bestandteil von Bildung und nicht zuletzt auch eine tragende Säule der Demokratie.

Vorrangige Aufgabe der Rundfunkratsmitglieder ist die Aufsicht über Programm und Finanzen des WDR, wobei zugleich eine größtmögliche Vielfalt der Berufsvertreter und Vertreter der Bürgerinnen und Bürger gewahrt werden soll. Während alle künstlerischen Berufe wie Theater, Musik und bildende Kunst vertreten sind, soll nach den derzeitigen Plänen durch die Änderung des WDR-Gesetzes die Literatur demnächst außen vor bleiben.

Frage: Wer trägt dann der Rolle von Literatur, literarischer Kultur und Bildung im Rundfunkrat Rechnung?

Mit dem Wegfall des Sitzes des VS NRW im Rundfunkrat hätte die Literatur, hätten alle literarisch interessierten Bürgerinnen und Bürger – und das sind immerhin knapp 10 Millionen Bücher Lesende in NRW – keine sichere Vertretung mehr im Aufsichtsratsgremium des WDR, der doch immerhin – auch – ein Kultursender ist (und hoffentlich bleiben wird).

Aufgrund der aktuellen Entwicklungen in den Programmen des WDR und auch durch die geplante Streichung des VS-Sitzes im Rundfunkrat zeigen sich Schriftstellerinnen und Schriftsteller in NRW sowie die Literaturinteressierten des Landes jetzt mehr als besorgt:

Droht – mit schwerwiegenden Folgen für Demokratie und Bildung – ein verheerender Kulturabbau?

Im Sinne von Kultur, freiem Wort und Literatur und im Auftrage der Bürgerinnen und Bürger in NRW muss die Literatur und damit der VS NRW deshalb seinen Sitz und seine Stimme im Rundfunkrat des WDR behalten!

Die Fachgruppe Medien, Öffentlich-rechtlicher Rundfunk, Betriebsverband Nordrhein-Westfalen führt dazu aus:

Der seinerzeit der RFFU angetragene Sitz bildet bis heute eine zentrale Kompetenz für Rundfunk, Fernsehen, Filmproduktion und mittlerweile auch Telemedien. In der Fachgruppe Medien sind alle Berufsgruppen, die unmittelbar oder mittelbar im oder mit dem WDR arbeiten, vertreten. Die Fachgruppe verfügt daher über eine hohe Kompetenz auch in den Bereichen der Aufbauorganisation von Rundfunkanstalten, des Produktions- und Technikumsfelds von Hörfunk, Fernsehen und Telemedien. Mittlerweile hat sich die frühere RFFU als Fachgruppe der Gewerkschaft ver.di angeschlossen. Sie organisiert weit über die öffentlich-rechtlichen Anstalten, die in NRW vertreten sind (DW, DLF, WDR, Phönix, ZDF Düsseldorf), hinaus auch Beschäftigte in der Produktionswirtschaft, bei privaten Rundfunkveranstaltern, Kinobetrieben und in der Veranstaltungsbranche.

In der Fachgruppe sind somit Branchenkenntnisse, das Wissen über die Zusammenhänge von Programm, Produktion und Technik und selbstverständlich über Arbeitsbedingungen ebenso wie das berufspolitische Engagement (z.B. für den Ausbildungsberuf Mediengestalter Bild und Ton) konzentriert, die für das Gremium Rundfunkrat und seine Aufgaben von ausschlaggebender Bedeutung sind.

Eine Streichung ausgerechnet dieser Benennung für den Rundfunkrat ist deshalb aus der Gesamtsicht des WDR-Gesetzes unverständlich. Die Streichung würde den Rundfunkrat empfindlich schwächen.

Der Sitz sollte erhalten bleiben und die benennende Organisation unter Berücksichtigung der ver.di-Satzung genauer definiert werden.

Fazit: Der „RFFU“-Sitz im Rundfunkrat ist in erster Linie wegen der übergreifenden Kompetenz für Branche, innere Struktur und Rahmenbedingungen des WDR für das Gremium wichtig.

Gerade dieser Sitz repräsentiert keine besondere Überzeugung oder verfolgt gar Interessen einer speziellen Gruppe, sondern stellt sicher, dass die Beschäftigten der ganzen Branche, unabhängig von der Berufszuordnung, im WDR-Aufsichtsgremium vertreten sind. Die Streichung ist unlogisch und schwächt den Rundfunkrat gegenüber den anderen Organen des WDR.

Zur Geschichte:

1952 wurden die Rundfunk-Union und die Union der Filmschaffenden – später fusioniert zur Rundfunk-Fernseh-Film-Union (RFFU) – eigenständige Verbände in der Gewerkschaft Kunst.

In der IG Medien - Druck und Papier, Publizistik und Kunst haben sich 1985 die Industriegewerkschaft Druck und Papier und die Gewerkschaft Kunst zu einer Kartellgewerkschaft vereint, insbesondere mit der Zielsetzung, die gemeinsame Mitgliedergewerkschaft IG Medien vorzubereiten und zu bilden. Gegründet wurde die IG Medien - Druck und Papier, Publizistik und Kunst endgültig am 15. April 1989 in Hamburg.

Die Vielfalt der Berufe und Berufsbilder, die in der IG Medien vorzufinden waren, spiegelte sich wider in den neun Fachgruppen: Druckindustrie und Zeitungsverlage, Papier- und Kunststoffverarbeitung, Rundfunk/Film/Audiovisuelle Medien (RFFU), Journalismus (dju/SWJV), Literatur/ Verband deutscher Schriftsteller (VS), Bildende Kunst (BGBK), Darstellende Kunst (IAL/Theater), Musik (DMV/GDMK), Verlage und Agenturen.

Am 22. November 2000 hatten die geschäftsführenden Vorstände der ver.di-Gründungsgewerkschaften - der DAG, DPG, HBV, IG Medien und ÖTV - sowie der Vorstand der Gründungsorganisation ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft e. V. den Entwurf des Vertrages über die Verschmelzung zur ver.di aufgestellt.

Die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di wurde im März 2001 in Berlin gegründet.